

# WICHTIGE NEUERUNGEN

## für BETREIBER von FEUERUNGSANLAGEN

oö Luftreinhalte- u. Energietechnikgesetz (LuftREnTG), oö Gas-(sicherheits)verordnung (GasSiV)  
oö Heizungsanlagen- u. Brennstoffverordnung (HaBV) und Gewerbeordnung (Novelle 2015)

### Überprüfung der Abgaswege

Die Überprüfung von Abgasanlagen (Rauchfänge, Abgasfänge und Abgasleitungen) sowie der Verbindungsstücke stellen gemäß LuftREnTG **sicherheitsrelevante Tätigkeiten** dar und dürfen nur von einem durch die Landes-regierung berechtigten Rauchfangkehrer durchgeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass keine schädlichen Abgase in gefährdenden Mengen austreten können. Durch die Novelle der Gewerbeordnung ist es aber möglich, dass z.B. im Zuge der Reinigung der Feuerstätte durch Servicefirmen, Hafnerbetriebe oder andere berechnigte Gewerbetreibende diese Teile der Feuerungsanlage mitgereinigt werden. Diese Reinigung ersetzt jedoch nicht die sicherheitsrelevante Überprüfung. Die Anzahl der Überprüfungen ist ebenfalls im LuftREnTG geregelt und ist abhängig vom Brennstoff, der Leistung sowie von der Nutzungsintensität.

### Dichtheitsprüfung von Fängen

Die Überprüfung von Fängen auf Brandsicherheit, Betriebsdichtheit und Betriebssicherheit hat vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in Abständen von 5 Jahren bei Fängen im Überdruckbetrieb bzw. 10 Jahren bei im Unterdruck betriebenen Abgasanlagen durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen, der für die **sicherheitsrelevanten Tätigkeiten** beauftragt wurde.

### Wiederkehrende Überprüfungen von Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen sind gemäß § 25 Luftreinhalte- & Energietechnikgesetz 2002 wiederkehrend auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen. Zusätzlich sind Anlagen über 15 kW auf die Einhaltung der Umwelt-vorschriften zu überprüfen (Abgasmessung).

bis 15 kW	3 Jahre	Sicherheit
15 bis 50 kW	2 Jahre	Sicherheit + Umwelt*
über 50 kW	Jährlich	Sicherheit + Umwelt*

\* Von der Messung ausgenommen sind Feuerungsanlagen, mit Nutzung unter 250 Stunden/Jahr und Einzelöfen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW.

Überprüfungsberechtigte sind alle Gewerbetreibende, die eine entsprechende **Prüfnummer des Landes OÖ.** besitzen. Für **Gasanlagen** ist ein Zusatz bei der Prüfnummer erforderlich (**Gasorgan**). Der Prüfbericht gemäß HaBV bzw. GasSiV ist bei der Anlage vor Ort zu verwahren und **im Zuge der sicherheitsrelevanten Überprüfung vom Rauchfangkehrer zu kontrollieren.**

### Dichtheitsprüfung von Gasinneninstallationen

Die Überprüfung von Gasinneninstallationen hat bei erdgasversorgten Leitungen **auf Dichtheit** gemäß ÖVGW-Richtlinie G 10 wiederkehrend in Abständen von **12 Jahren** (Flüssiggas **6 Jahren**) durch ein Gasorgan zu erfolgen.

### Der Tipp

Kontaktieren Sie vor jeder Änderung oder Neuerrichtung einer Feuerungsanlage Ihren Rauchfangkehrer. Der **Rauchfangkehrer berät Sie objektiv & neutral** über notwendige Änderungen an der bestehenden Anlage und informiert Sie auch gerne über die Details dieser neuen Verordnungen.

**Als für die Durchführung der sicherheitsrelevanten Überprüfungen berechtigter Rauchfangkehrer sowie Prüfberechtigter für alle Feuerungsanlagen führen wir die wiederkehrenden Prüfung Ihrer Feuerungsanlage, die erforderlichen Messungen, sowie die Überprüfung der Gasleitung bei Fehlen gerne für Sie durch - objektiv und sicher.**

**Mehr Infos über die Höhe der Gebühren für die jeweiligen Überprüfungen >>> auf [www.ofen.co.at](http://www.ofen.co.at)**